

Fahrgastverband PRO BAHN e.V., Friedrichstr. 95, 10117 Berlin

c/o Geschäftsstelle Bayern

Agnes-Bernauer-Platz 8
80687 München

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Referat E23-Eisenbahnrecht

Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Mobil: +49 170 5853246
E-Mail: detlef.neuss@pro-bahn.de

Mittwoch, 17. Oktober 2018

per Mail: ref-E23@bmvi.bund.de
Kopie an: susanne.wallenfels@bmvi.bund.de

Stellungnahme zum 2. Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Ihre Nachricht vom 10.10.2018

bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 08.08.2018 nehmen wir zum 2. Entwurf wie folgt Stellung:

1. Die Entschlackung der Verordnung und die in diesem Entwurf nun vorgesehene Beschränkung auf 10 Paragraphen ist zu begrüßen.
2. Wir haben in unserem Schreiben vom 08.08.2018 darauf verwiesen, dass dieser Entwurf auch die Überlegungen zum Deutschland-Takt berücksichtigen sollte. Da der Deutschland-Takt nun offiziell durch Ihr Haus am 09.10.2018 vorgestellt wurde, möchten wir noch einmal auf unseren Einwurf zu diesem Thema hinweisen.
3. Wir haben in unserem Schreiben vom 08.08.2018 auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des „Open Access „ auch Züge anderer Unternehmen als der Deutschen Bahn das deutsche Netz (auch aus dem Ausland in das deutsche Netz hinein) befahren - die Revision der Eisenbahnverkehrsordnung sollte dies auch berücksichtigen. Wir finden dazu im 2. Entwurf keine Aussagen.
4. Bei dem neugefassten § 5 finden wir es problematisch, dass hier die Beträge von mindestens 60 EUR bzw. 7 EUR explizit in der Verordnung genannt werden. Handelt der Gesetzgeber sinnvoll, wenn dies in der Verordnung festgelegt wird und

Fahrgastverband PRO BAHN e.V.
Sitz Berlin
Geschäftsstelle:
Agnes-Bernauer-Platz 8, 80687 München
Tel.: (030) 201817842
E-Mail: info@pro-bahn.de

Vorstand:
Detlef Neuß (Vorsitzender)
Stefan Barkleit, Jörg Bruchertseifer
Lukas Iffländer, Marcel Drews
Ehrevorsitzender: Karl-Peter Naumann

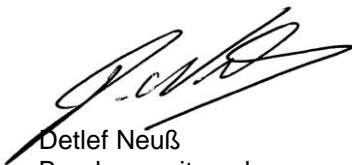
IBAN: DE07 3701 0050 0310 5485 00
BIC: PBNKDEFF - Postbank Köln
Gemeinnützigkeit:
Steuernummer 27/653/57581
Finanzamt Berlin

die Verordnung dann jedes Mal geändert werden muss, wenn politisch eventuell über andere Beträge entschieden wird ?

5. Wir halten auch die Festlegung der Frist von einer Woche zum Nachweis einer gültigen Fahrkarte für zu kurz und sehen es aus unserer Sicht als verbraucherfreundlicher an, wenn diese Frist auf 4 Wochen verlängert wird.
6. Auch der neugefasste § 8 (alt 18) in leicht geänderter Form ist zu überdenken, denn er berücksichtigt nicht die steigende Form der elektronischen Fahrscheine. Wie kann der Fahrgast nachweisen, dass er einen nur elektronische vorhandenen Fahrschein nicht genutzt hat bzw. wie wird nachgewiesen, dass er ihn genutzt hat ? Wird durch das elektronische Kontrollgerät des Zugbegleiters die Fahrscheinnummer und die personenbezogenen Daten eines Fahrgast für längere Zeit (an welchem Ort ?) gespeichert, sodass das Eisenbahn-Unternehmen für einen längeren Zeitraum nachweisen kann, dass ein elektronischer Fahrschein, von dem behauptet wird, dass er nicht genutzt worden ist, doch genutzt worden ist ? Ist eine solche Verfahrensweise mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ?

Zum neuen § 7 (Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr) möchten wir unsererseits darauf hinweisen, dass eine Schlichtungsstelle für Probleme im Personennahverkehr nur in Nordrhein-Nordrhein-Westfalen existiert. Es wäre sinnvoll, dass das BMVI in Verbindung mit dem BMJV eine Regelung findet, dass Fahrgäste im Personennahverkehr bundesweit eine klare Lösung bei Problemen im Personennahverkehr mit unterschiedlichen Anbietern dieser Verkehre finden können und daher bundesweit eine einheitliche Schlichtung für Streitfälle im Personennah-Verkehr durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Neuß
Bundesvorsitzender